



11.048

**Abfederung der Frankenstärke.
Voranschlag 2011, Nachtrag IIa**

**Atténuation de la force du franc.
Budget 2011, supplément IIa**

Fortsetzung – Suite

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 14.09.11 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 15.09.11 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 20.09.11 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 21.09.11 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 27.09.11 (DRINGLICHKEITSKLAUSEL - CLAUSE D'URGENCE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 28.09.11 (DRINGLICHKEITSKLAUSEL - CLAUSE D'URGENCE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 30.09.11 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 30.09.11 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

**2. Bundesbeschluss über den Nachtrag IIa zum Voranschlag 2011
2. Arrêté fédéral concernant le supplément IIa au budget 2011**

Präsident (Inderkum Hansheiri, Präsident): Wir haben zum Bundesbeschluss über den Nachtrag IIa zum Voranschlag 2011, den wir gestern behandelt haben, noch die Gesamtabstimmung durchzuführen. Ich entschuldige mich bei Ihnen, dass uns dieser Fehler unterlaufen ist. Es ist eben die Ausnahme von der Ausnahme. Artikel 74 Absatz 4 des Parlamentsgesetzes lautet nämlich wie folgt: "Nach Schluss der ersten Detailberatung findet im Rat eine Gesamtabstimmung statt. Ist Eintreten obligatorisch, so wird ausser bei Voranschlägen und Rechnungen keine Gesamtabstimmung durchgeführt." Da dieser Bundesbeschluss formell in einen Nachtrag gekleidet ist, müssen wir die Gesamtabstimmung noch durchführen.

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes ... 26 Stimmen
Dagegen ... 6 Stimmen
(2 Enthaltungen)

Präsident (Inderkum Hansheiri, Präsident): Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, ich nehme an, dass Sie nichts dagegen haben, dass Sie etwas früher als geplant ins Wochenende gehen können. Ich wünsche Ihnen ein schönes Wochenende und freue mich, Sie am nächsten Montag zur zweiten Sessionswoche begrüßen zu dürfen.

*Schluss der Sitzung um 10.00 Uhr
La séance est levée à 10 h 00*

AB 2011 S 821 / BO 2011 E 821

